

An die  
Abt. 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

Im Hause

Datum: 15. Januar 2018  
Zahl: LRH-BEG-53/2017  
Auskünfte: Mag. Armin Kraßnitzer, MBA  
Telefon: (0676) 83332-202  
Fax: (0676) 83332-203  
E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz und das Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden. (zu 01-VD-LG-1815/15-2017)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

**Art. I, Z 1 des Entwurfes (Artikel 60 - Landesfinanzrahmen):**

Der für vier Jahre rollierend zu beschließende Finanzrahmen dient der mittelfristigen Finanzplanung und löst das bisherige Budgetprogramm ab, das für die Dauer der Legislaturperiode (5 Jahre) erstellt und jährlich angepasst wurde. Im Gegensatz zum Budgetprogramm soll der Finanzrahmen jedoch verbindliche Wirkung entfalten und den Budgetgesetzgeber Grenzen setzen (Art. 61 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes: „Der Landesvoranschlag hat innerhalb der Grenzen des Landesfinanzrahmens .... festzulegen“).

Während das Bundesfinanzrahmengesetz eine Bindungswirkung ausdrücklich für das Bundesfinanzgesetz und die Haushaltsführung festlegt (Art. 51 B-VG<sup>1</sup>, § 13 BHG<sup>2</sup>), ergibt sich aus dem Gesetzesentwurf eine explizite Bindungswirkung für den Landesvoranschlag (Art. 60 Abs. 4), nicht jedoch für den Budgetvollzug. Eine solche kann nur indirekt aus Art. 63 Abs. 8 des Entwurfes abgeleitet werden, der überplanmäßige Mittelverwendungen (über die Obergrenzen des LFR hinaus) nur in besonderen, taxativ aufgezählten Gründen zulässt.

---

<sup>1</sup> Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), [BGBl. Nr. 1/1930](#) (WV) idF [BGBl. I Nr. 194/1999](#) (DFB)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), [BGBl. I Nr. 139/2009](#), idgF.

Auch eine Aufgliederung der Auszahlungen (Einzahlungen) in „Allgemeine Gebarung“ und „Geldfluss der Finanzierungstätigkeit“, wie sie das Bundeshaushaltsrecht vornimmt, ist nach dem Gesetzesentwurf im Finanzrahmen (und im Landesvoranschlag) nicht vorgesehen. Es scheint überlegenswert, aus Gründen der Transparenz diese Unterteilung auch für den Landeshaushalt zu übernehmen.

Der Anregung des LRH zum Vorentwurf, im Strategiebericht die Abweichungen zu erläutern bzw. zu begründen, kam das Land insofern nach, als es im Art. 60 Abs. 4 letzter Satz folgenden Passus aufnahm: „Der Strategiebericht hat insbesondere über die Erfüllung des zuletzt vom Landtag beschlossenen Landesfinanzrahmens und über die Gründe für allfällige Abweichungen davon Aufschluss zu geben.“

**Art. I, Z 1 des Entwurfes (Artikel 61 Abs. 4 - Landesvoranschlag):**

Art. 61 Abs. 4 des Entwurfes normiert eine Bindungswirkung des Landesvoranschlages an den Finanzrahmen, Abs. 5 auch eine Bindungswirkung für ein eventuelles Budgetprovisorium. Hinzuweisen ist, dass die vom Landtag innerhalb der Grenzen des Finanzrahmens zu genehmigenden Obergrenzen für Mittelverwendungen nicht nur die Auszahlungen des Finanzierungshaushalts, sondern auch die Aufwendungen des Ergebnishaushaltes einschließen, obwohl der Finanzrahmen ausdrücklich Obergrenzen nur für Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes festlegt.

Dem vom LRH gegenüber dem Art. 61 Abs. 6 des Vorentwurfes (September 2017) geltend gemachten Bedenken, dass die Formulierung die Möglichkeit eines Nachtragsvoranschlages für den Ergebnishaushalt ausschließt, trägt der nun vorliegende Entwurf Rechnung. Die Regelungen zum NVA schließen auch den Ergebnishaushalt ein.

**Art. I, Z 1 des Entwurfes (Artikel 62 - Landesrechnungsabschluss):**

Der Entwurf bestimmt im einfachgesetzlichen K-LRHG in einem Zusatz zu § 18 (Art. III, Z 3 des Entwurfes), dass die Landesregierung dem LRH spätestens bis 1. April einen vorläufigen Rechnungsabschluss zur Verfügung stellt.<sup>3</sup> Damit trägt das Land den zum Vorentwurf geäußerten Wünschen des LRH weitgehend Rechnung. Nicht berücksichtigte es das Begehren, auch die Prüfungsfrist von sechs Wochen auf zwei Monate zu verlängern. Der LRH erachtet es im Hinblick auf den erhöhten Aufwand für die Prüfung der neuen Komponenten Ergebnis- und Vermögensrechnung als angemessen, die Prüfungsfrist von sechs Wochen auf zwei Monate<sup>4</sup> zu verlängern.

Die näheren Regelungen über die Erstellung des Landesfinanzrahmens, des Landesvoranschlages, des Landesrechnungsabschlusses und die Haushaltsführung des Landes erfolgen, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen, durch Landesgesetz. (Art. 62 Abs. 10 des Entwurfes).

<sup>3</sup> Damit entspricht die Neuerung der Regelung in Salzburg: § 10 Abs. 1a des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993), LGBl Nr 35/1993 idgF.

<sup>4</sup> Wie sie beispielsweise in Tirol existiert. § 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), [LGBl. Nr. 18/2003](#) idgF.

Der LRH weist nochmals auf die Bedeutung eines Haushaltsgesetzes für die Haushaltsführung hin und empfiehlt, das diesbezügliche Landesgesetz in angemessenen zeitlichen Abstand zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben zu erlassen.

**Art. I, Z 1 des Entwurfes (Artikel 63 Abs. 6 – Haushaltsführung, Mittelbindung):**

Aus Gründen der Zuordnung zur Legislative und der verfassungsgesetzlichen Stellung des LRH als von der Landesregierung unabhängiges Organ kann diese Verpflichtung der Mittelbindung durch die Landesregierung für das Bereichsbudget des haushaltsleitenden Organs LRH nicht in Frage kommen. Es sollte daher im Gesetzestext klargestellt werden, dass diese Verpflichtung der Landesregierung nicht gegenüber dem Bereichsbudget des LRH gilt. Die Entscheidung über das Budget des LRH und allfällige Einschränkungen und Bindungen können nur dem Landtag direkt zukommen. Andernfalls könnte die Exekutive den Zugang des LRH zu seinen Ressourcen beeinflussen, womit seine verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit von der Landesregierung de facto durch solche Eingriffe ausgehöhlt werden könnte.

**Finanzielle Auswirkungen (Erläuterungen zum Gesetzesentwurf)**

(1) Das Land geht davon aus, dass mit der Umsetzung der Haushaltsreform mit Mehrkosten insbesondere im Personalbereich zu rechnen sein wird. Diese finanziellen Auswirkungen werden jedoch nicht direkt durch die gegenständliche Novelle, sondern durch die VRV 2015 ausgelöst, welche die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzungsaktivitäten zur Haushaltsreform vorgibt. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen zur Wirkungsorientierung, die nach der VRV 2015 nicht verpflichtend vorgeschrieben sind, mit dem Gesetzesentwurf im Sinne der selbstgesteckten Vorgaben der Haushaltsreform jedoch im Rahmen der Budgetierung in der Kärntner Landesverwaltung eingeführt werden.

Die Kostenschätzung zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes beschränkt sich aufgrund dieser Erwägungen nur auf die mit der Einführung der Wirkungsorientierung verbundenen Mehrkosten. Die Ermittlung dieser Kosten, die im Personaleinsatz anfallen werden, erfolgt aufgrund von Normkostensätzen. Bei einem geschätzten jährlichen Gesamtaufwand von 74 Wochen bzw. 2960 Stunden in den Fachabteilungen und im zentralen Wirkungscontrolling ergeben sich für die Einführung der Wirkungsorientierung nach diesen Berechnungen zusätzliche Personalkosten von rd. 171.000 EUR.

Die Berechnungen sowie die zugrundeliegenden Annahmen sind für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar. Er kann im Wesentlichen auch der Argumentation folgen, dass nur die zusätzlichen Kosten für die Einführung der Wirkungsorientierung direkt auf den gegenständlichen Gesetzesentwurf zurückgehen.

Dennoch hält der LRH es für geboten, sämtliche mit der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform verbundenen Kosten in die Kalkulation über die finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, um einen umfassenden und transparenten Überblick über die Mehrkosten dieses Reformprojekts für den Gesetzgeber darzustellen. Dies könnte durchaus im Rahmen dieses Gesetzesvorhaben geschehen, stellt es doch die landesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die (weitere) Umsetzung der gesamten Haushaltsreform dar. Eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des gesamten Reformvorhabens wird daher empfohlen.

Jedenfalls wird die Landesregierung gefordert sein, diese Gesamtkalkulation spätestens im Rahmen der Erlassung des Landesgesetzes zur näheren Regelung über die Erstellung des

Landesfinanzrahmen, des Landesvoranschlages, des Landesrechnungsabschlusses und die Haushaltsführung des Landes (Landeshaushaltsgesetz) umfassend nachzuholen.

(2) Nach dem Gesetzesentwurf (Art. I, Z 2 bzw. Art. III, Z 4 bzw. § 19c des Entwurfes) kann der LRH zu den im Entwurf des Landesvoranschlages enthaltenen Angaben zur Wirkungsorientierung eine Stellungnahme an den mit der Vorberatung des Landesvoranschlages betrauten Ausschuss des Landtages abgeben. Das Land geht davon aus, dass der LRH diese ihm neu übertragene Aufgabe ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen bewältigen kann.

In diesem Zusammenhang muss der LRH darauf hinweisen, dass durch die Wahrnehmung dieser neuen Zuständigkeit sehr wohl personelle und finanzielle Ressourcen beansprucht werden. Wenn für diese neue Zuständigkeit keine zusätzliche Personalausstattung oder finanzielle Dotierung erfolgt, geht die Aufgabenerfüllung zulasten anderer Prüfungen und Projekte des LRH.

Darüber hinaus wird auch der Aufwand des LRH für die Prüfung und Berichterstattung zum Landesrechnungsabschluss gemäß § 18 K-LRHG wegen der neuen Komponenten einer Ergebnis- und Vermögensrechnung gegenüber dem derzeitigen Status-quo wesentlich größer sein und zusätzliche Ressourcen in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA